



## Antrag

Fraktionen CDU, AfD, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Änderung der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vom 12. April 2016 (Drucksache 7/11) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.3 werden die Wörter „in größerer Anzahl“ durch die Wörter „von mindestens 20 Einreichern“ ersetzt.

2. Der Nummer 3.1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Einreichungen per E-Mail sind zulässig, sofern diese die genannten Anforderungen, z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz, erfüllen. Einfache E-Mails genügen diesen Anforderungen nicht.“

3. Nach Nummer 5.3 wird folgende Nummer 5.4 eingefügt:

„5.4 Überweisungsrecht“.

4. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6.1 eingefügt:

„6.1 Eingehende Petitionen“.

5. Der Nummer 6.1.1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Dem Petenten ist der Eingang zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist der Petent aufzufordern, mitzuteilen, ob er mit einer öffentlichen Behandlung seiner Petition einverstanden ist. Liegt das Einverständnis bis zur Behandlungsreife der Petition nicht vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Behandlungsreife liegt mit Herausgabe der Tagesordnung vor.“

6. In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Regel“ die Wörter „nach Einholung des Einverständnisses des Petenten“ eingefügt.

7. Nach Nummer 6.4 wird folgende neue Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5 Leitet der Deutsche Bundestag nach abschließender Beratung eine Petition allen Landesvolksvertretungen zu, wird ein Petitionsverfahren geführt, wenn der Petent dies auf Nachfrage ausdrücklich wünscht. Ansonsten wird die Petition in anonymisierter Form an das sachlich zuständige Ministerium zur Kenntnis übersandt.“

8. Die bisherige Nummer 6.5 wird neue Nummer 6.6.

9. Die bisherige Nummer 6.6 wird neue Nummer 6.7 und wie folgt geändert:

Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit die persönlichen Daten der Petenten zur Erstellung der Stellungnahmen nicht erforderlich sind, sind die Petitionen anonymisiert an die Regierung oder die zur Auskunft verpflichteten Stellen zu übermitteln. Soweit die Stellungnahmen der Regierung nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht ausreichend sind, kann er schriftlich ergänzende Stellungnahmen anfordern.“

10. Die bisherige Nummer 6.7 wird neue Nummer 6.8 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu geben“ durch die Wörter „ist die Petition dem Petitionsausschuss zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise vorzulegen“ ersetzt.

11. Nach der neuen Nummer 6.8 wird die folgende neue Nummer 6.9 eingefügt.

„6.9 Nach Eingang der Stellungnahmen der Regierung gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petenten zur Kenntnis.“

12. Die bisherige Nummer 6.8 wird neue Nummer 6.10 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „einen Bescheid“ durch die Wörter „eine Benachrichtigung“ ersetzt.

13. Die bisherige Nummer 6.9 wird neue Nummer 6.11.

14. Die bisherige Nummer 6.10 wird neue Nummer 6.12 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(Nummer 6.11)“ wird durch die Angabe „(Nummer 6.13)“ und die Angabe „(Nummer 6.12)“ durch die Angabe „(Nummer 6.14)“ ersetzt.

15. Die bisherige Nummer 6.11 wird neue Nummer 6.13 und wie folgt geändert:

Im ersten Anstrich werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „anderer zuständiger Stellen“ eingefügt.

16. Die bisherige Nummer 6.12 wird neue Nummer 6.14.

17. Die bisherigen Nummern 6.12.1 bis 6.12.6 werden neue Nummern 6.14.1 bis 6.14.6.

18. Die bisherige Nummer 6.13 wird Nummer 6.15 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „6.12“ durch die Angabe „6.14“ ersetzt.

19. Die bisherige Nummer 6.14 wird Nummer 6.16 und wie folgt geändert:

Die Wörter „den Petenten über den Inhalt der Stellungnahme der Landesregierung“ werden durch die Wörter „die Petenten darüber“ ersetzt.

20. Nach der Nummer 6.16 wird folgende Nummer 6.17 eingefügt:

„6.17 Mit Herausgabe der Tagesordnung ist den Petenten der voraussichtliche Behandlungstermin ihrer Petition mitzuteilen. Eine gesonderte Einladung zur Sitzung erfolgt nicht. Es besteht keine Teilnahmepflicht der Petenten.“

21. Nach Nummer 7 werden folgende neue Nummern 7.1 bis 7.6.2 eingefügt:

„7.1 Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in öffentlicher Sitzung, es sei denn die Öffentlichkeit ist auszuschließen, weil

- Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen,
- die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
- die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat.

7.2 Erklärt sich der Petent mit der Behandlung seiner Petition in öffentlicher Sitzung nicht einverstanden, ist ihm auf seinen Wunsch hin die Möglichkeit einzuräumen, an der nichtöffentlichen Behandlung seiner Petition teilzunehmen, soweit Dritte durch seine Teilnahme an der Beratung nicht in ihren Rechten betroffen sind.

7.3 Der Ausschuss kann dem Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Möglichkeit einräumen, sich mündlich zu seinem Anliegen zu äußern.

7.4 Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird.

7.5 Der Ausschuss behandelt die nicht öffentlichen Beratungsgegenstände in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

7.6 Bild- und Tonaufnahmen

7.6.1 Bis zum Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen sind Bild- und Fernsehaufnahmen durch Medienvertreter gestattet. Unterlagen der Abgeordneten, der ständigen Gäste, des Ausschussdienstes oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7.6.2 Während der Sitzungen sind grundsätzlich keine Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Der Ausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und mit Einverständnis des anwesenden Petenten oder der anzuhörenden Personen im Einzelfall anderweitige Regelungen treffen.“

22. Nach Nummer 7.6.2 wird folgende Nummer 7.7 eingefügt:

„7.7 Berichterstatter“.

23. Die bisherigen Nummern 7.1.1 und 7.1.2 werden Nummern 7.7.1 und 7.7.2.

24. Die bisherige Nummer 7.2 wird Nummer 7.8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 Anstrich 1 werden die Angaben „6.8 und 6.9“ durch die Angaben „6.10 und 6.11“ ersetzt.

25. Nach Nummer 7.8 wird folgende Nummer 7.9 eingefügt:

„7.9 Umgang mit neuen Mehrfach- und Massenpetitionen nach abschließender Behandlung der Leitpetition“.

26. Die bisherigen Nummern 7.3.1 und 7.3.2 werden Nummern 7.9.1 und 7.9.2.

27. Die bisherige Nummer 7.3.3 wird Nummer 7.9.3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angaben „7.3.1 und 7.3.2“ durch die Angaben „7.9.1 und 7.9.2“ ersetzt.

28. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.10.

29. Nach Nummer 7.10 wird folgende Nummer 7.11 eingefügt:

„7.11 Beschlussempfehlung an den Landtag“

30. Die bisherigen Nummern 7.5.1 und 7.5.2 werden Nummern 7.11.1 und 7.11.2.

31. Die Nummer 8.1.1 erhält folgende Fassung:

„8.1.1 Fasst der Landtag Beschlüsse, die den Vorschlägen der Nummern 6.14.1 bis 6.14.4 entsprechen, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Landtagsdrucksache und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.“

32. Die Nummer 8.1.2 erhält folgende Fassung:

„8.1.2 Fasst der Ausschuss nach seiner abschließenden Beratung den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition für erledigt zu erklären, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Landtag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet. Stimmt der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu, erfolgt keine weitere Benachrichtigung des Petenten; es sei denn, der Petent wünscht eine Benachrichtigung. In diesem Fall ist entsprechend nach Nummer 8.1.1 zu verfahren. Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen erhält das für die Petitionsangelegenheit zuständige Ministerium eine Kopie der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses.“

33. Nach Nummer 8.1.2 wird folgende Nummer 8.1.3 eingefügt:

„8.1.3 Benachrichtigung bei einer Vielzahl von Petenten mit gleichem Anliegen.“

34. Nummer 8.1.3.3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landtages erfolgen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

35. Der Nummer 8.1.4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nummer 8.1.3.3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

36. Nummer 8.2.5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „an die zuständigen Stellen“ eingefügt.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Nach Artikel 61 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Gemäß § 48 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages sind Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen, die zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen sind.

Die derzeit geltenden Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) sind in der Vergangenheit dem Anliegen des Ausschusses, sich mit den Petitionen umfänglich auseinandersetzen zu können, aber auch den Petenten möglichst schnell eine Antwort zukommen zu lassen, teilweise nicht mehr gerecht geworden. Aus diesem Grund wich der Ausschuss in den vergangenen Wahlperioden vielfach von den Verfahrensgrundsätzen ab und entwickelte eine Praxis, die seinem Anliegen entsprach.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Parlamentsreform sind die Sitzungen der Ausschüsse nach § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages grundsätzlich öffentlich. Dies gilt auch für die Sitzungen des Petitionsausschusses. Diese Änderung erfordert ebenfalls eine Anpassung der Verfahrensgrundsätze.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Änderung der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden sollen eine Anpassung an die seit mehreren Wahlperioden bewährte Praxis sowie die durch die Parlamentsreform erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen zu den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses dargestellt. Sprachliche Anpassungen sowie Richtigstellungen werden dagegen nicht näher erläutert.

### **II. Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen**

Zu Nr. 1:

Der Petitionsausschuss der 5. Wahlperiode hatte bereits festgelegt, dass bei Zuschriften von mindestens 20 Einreichern mit im Wesentlichen identischen Anliegen von einer Massenpetition auszugehen ist. Die Petitionsausschüsse der nachfolgenden Wahlperioden haben diesen Beschluss zu Beginn der jeweiligen Wahlperioden bestätigt.

Zu Nr. 2:

Die Ergänzungen legen eine seit der 5. Wahlperiode praktizierte Verfahrensweise verbindlich fest.

Zu Nr. 5:

Die Ergänzung ist durch § 85 Absatz 1 Sätze 4 und 5 GO.LT bedingt.

Zu Nr. 6 und 7:

Festlegung einer aufgrund von Petentenbeschwerden in der 7. Wahlperiode eingeführte Praxis.

Zu Nr. 9:

Satz 2 soll die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen gewährleisten.  
Satz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung und der abschließenden Behandlung von Petitionen in möglichst einer Sitzung.

Zu Nr. 10:

Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nr. 11:

Die neue Nummer 6.8 stellt eine neue Verfahrensweise aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner 18. Sitzung am 17. August 2017 dar und soll der Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung von Gegendarstellungen dienen.

Zu Nr. 12:

Die Änderung soll verdeutlichen, dass es sich nicht um einen Bescheid im verwaltungsrechtlichen Sinne handelt.

Zu Nr. 20:

Die neue Nummer 6.17 soll den Petenten die Teilnahme an der Beratung ihrer Petition ermöglichen.



Zu Nr. 21:

Die Ergänzungen sind durch § 85 Absatz 1 Sätze 4 und 5 GO.LT bedingt. Der Petitionsausschuss hat zudem beschlossen, den Petenten die Teilnahme an der Beratung ihrer Petition auch in nichtöffentlicher Sitzung zu ermöglichen. Der Ausschuss kann den Petenten die Möglichkeit einräumen, sich mündlich zu ihrem Anliegen zu äußern.

Zu Nr. 31:

Diese Verfahrensweise ist bereits gängige Praxis. Durch die Aufnahme in die Verfahrensgrundsätze erhält sie eine verbindliche Grundlage.

Zu Nr. 32:

Die in den Sätzen 1 bis 3 geschilderte Verfahrensweise ist bereits gängige Praxis. Durch die Aufnahme in die Verfahrensgrundsätze erhält sie eine verbindliche Grundlage. Satz 4 kommt dem mehrfach geäußerten Anliegen der Landesregierung entgegen.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender AfD

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN